

Ref-StV23

Von: [REDACTED] | VDV <[REDACTED]@vdv.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. März 2022 10:13
An: Ref-StV23
Cc: [REDACTED]
[REDACTED] VDV
Betreff: AW: *** ACHTUNG FRIST: 23.03.2022, DS *** - Beteiligung der Verbände gemäß GGO zu einer Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Leider gelingt es erst kurz nach Fristablauf, noch zwei kurze Anmerkungen zu machen, wir hoffen aber, dass Sie diese dennoch hilfreich finden werden.

1. Die Wiederaufnahme der Eigenüberwacher in § 72 Abs. 19 StVZO wird ebenso ausdrücklich begrüßt, wie die Ausnahme der Eigenüberwacher von der neuen Nummer 2.12 der Anlage VIIIc StVZO! Damit schaffen Sie wichtige Rechtssicherheit für eine weiterhin zuverlässige, effiziente und sichere Eigenüberwachung durch die betroffenen Verkehrsunternehmen.

2. Es ist hier aufgefallen, dass im Entwurf an vielen Stellen von "Anhang I B der VO Nr. (EU) 165/2014" die Rede ist. Nach diesseitiger Kenntnis gibt es einen solchen Anhang es in der Verordnung aber nicht, sondern nur in der Vorgängerregelung (VO (EWG) Nr. 3821/85). Insoweit wird empfohlen, die entsprechenden Verweisungen erneut zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt
Fachbereichsleiter Technik-, Energie- und Umweltrecht, ÖPNV-Fachplanungsrecht

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) Kamekestraße 37 - 39 · 50672 Köln T 0221 57979-[REDACTED] · F 0221 57979-[REDACTED]@vdv.de · www.vdv.de

Präsident: Ingo Wortmann · Hauptgeschäftsführer: Oliver Wolff Vereinsregister AG Köln VR 4097 · USt.-IdNr. DE 814379852

Hinweis: Die übermittelte E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Daten und ist ausschließlich für die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en) bestimmt, an die sie adressiert ist. Jeglicher Gebrauch dieser E-Mail – hierzu zählen insbesondere die Kenntnisnahme, der Ausdruck und die Verbreitung – durch andere Personen ist verboten. Falls Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, so bitten wir Sie, die E-Mail von Ihren Computern zu löschen und den Absender umgehend zu informieren. Hierfür im Voraus herzlichen Dank!

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ref-StV23 [mailto:Ref-StV23@bmdv.bund.de]

Gesendet: Dienstag, 1. März 2022 12:41

An: Ref-StV23 <Ref-StV23@bmdv.bund.de>

Cc: Ref-StV22 <Ref-StV22@bmdv.bund.de>; Ref-StV13 <Ref-StV13@bmdv.bund.de>; [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]@bmdv.bund.de>

Betreff: [SPAM] *** ACHTUNG FRIST: 23.03.2022, DS *** - Beteiligung der Verbände gemäß GGO zu einer Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Wichtigkeit: Niedrig

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigelegt übersende ich Ihnen den Entwurf einer Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass es sich um einen Gesetzentwurf handelt, der von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden ist.

Es wird Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.03.2022, DS, gegeben.

Zum Hintergrund:

In weiten Teilen enthält der Referentenentwurf Bestandteile, die Ihnen bereits aus zwei bisherigen Beteiligungen bekannt sind, deren Umsetzung zunächst aber nicht weiter betrieben worden war. So wurden Ihnen in 2019 und 2020 Entwürfe zugeleitet, die die StVZO in Bezug auf Anforderung für nationale Einzelgenehmigungen anpassen bzw. um weitere Anlagen im Zusammenhang mit technischen Anforderungen an Abgasnachbehandlungssysteme erweitern sollten.

Diesbezüglich wurden lediglich Aktualisierungen auf den nunmehr in Kraft befindlichen Stand der einschlägigen europäischen Rechtsakte vorgenommen, sodass beide Regelungspunkte inhaltlich unverändert sind.

Überdies enthält der Referentenentwurf zwei neue Regelungsvorhaben: beabsichtigt ist zunächst eine Anpassung der StVZO dergestalt, dass einer Bund-Länder-Vereinbarung entsprechend "Begriffsbestimmungen" (§ 2) und eine Regelung zu "Prüfungen von Flüssiggasanlagen" (§ 5) als neue Paragraphen eingefügt werden sollen. Zudem soll § 19 StVZO dahingehend geändert werden, dass zukünftig vorrangig das harmonisierte EU-Typgenehmigungsrecht bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis zu erfüllen ist und erst nachrangig die Vorschriften der StVZO einschlägig sein sollen. Das bis dato bestehende gleichrangige Anwendungsverhältnis von nationalem und EU-Typgenehmigungsrecht wird somit aufgehoben. In § 19 StVZO wird der Begriff "Softwareänderung" neu aufgenommen, da Veränderungen an bereits genehmigter Software einen entscheidenden Einfluss auf die Verkehrssicherheit von Fahrzeugen haben können. Weiterhin wird das Teilegutachten aufgehoben und stattdessen die nationale Teiletypgenehmigung eingeführt. Darüber hinaus werden die Anforderungen an Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer an geändertes EU-Recht und den Stand der Technik angepasst. Auf Wunsch der Länder werden Zuständigkeiten von den Landesbehörden auf das KBA übertragen.

Zudem soll durch eine Änderung der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollIV) eine Umsetzung der RL (EU) 2021/1716 der Kommission vom 29. Juni 2021 zur Änderung der RL 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Änderungen der Bezeichnungen von Fahrzeugklassen, von Typgenehmigungsvorschriften sowie eine Anpassung des Musters für den bei Abschluss einer gründlicheren Kontrolle durch den / die Prüfer/in zu erstellenden Kontrollbericht erfolgen. Durch die vorgenannte Richtlinie werden die Bezugnahmen auf die unionsrechtlichen Vorschriften zur Definition von Fahrzeugklassen in der RL 2014/47/EU aktualisiert.

** Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Änderungen bis zum 27.09.2022 in ihren nationalen Vorschriften nachzuvollziehen (Art. 2 der RL (EU) 2021/1716).**

Nach Beschluss der Bundesregierung werden zur Erhöhung der Transparenz Verbändestellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren im Internet veröffentlicht. Ich bitte Sie daher, Ihre Stellungnahme frei von personenbezogenen Daten abzugeben (etwa als Anlage zu Ihrem Anschreiben) oder alternativ in Ihrer Stellungnahme etwaige personenbezogene Daten zu schwärzen. Sollten Sie eine Stellungnahme mit personenbezogenen Daten abgeben wollen, möchten wir Sie bitten, sogleich den Nachweis über die erteilte Einwilligung der betroffenen Personen zur Veröffentlichung ihrer in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten mit zu übermitteln. Sollten Sie mit einer Veröffentlichung Ihrer Stellungnahmen nicht einverstanden sein, müssten Sie bei Übermittlung Ihrer Stellungnahme deren Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall wird im Rahmen der Veröffentlichung lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme Ihres Verbandes eingereicht wurde.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

██████████

Referat StV 23
Kraftfahrzeugtechnik (Umweltschutz)
Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Telefon: 0228 99 - 300 - ██████
Fax: 0228 99 - 300 - 807 - ██████

E-Mail: ██████████@bmdv.bund.de <mailto:██████████@bmdv.bund.de>

E-Mail: ref-stv23@bmdv.bund.de <mailto:ref-stv23@bmdv.bund.de>

www.bmdv.de <http://www.bmdv.de>